

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 8 vom 12.04.2024

- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 12.12.2023

 - 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Haan (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.04.2024

 - 3./ Bekanntmachung der Stadt Haan**
hier: Verlust eines Dienstausweises und Ungültigkeitserklärung

 - 4./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)**
hier: Aufgebot

 - 5./ Bekanntmachung des Zweckverbands Erholungsgebiet Ittertal**
hier: Mitteilung über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2024
-



1./

Hundesteuersatzung der Stadt Haan

vom 12.12.2023

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW. 610) in ihren aktuell geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Haan gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer seinen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben der hundehaltenden Person haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren hundehaltenden Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 120 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 180 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 216 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Haan aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung gilt nur für einen Hund.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die die hundehaltende Person nachweislich aus einem Tierheim der Städte Hilden, Solingen oder Velbert aufgenommen hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1, Buchst. a-c, gesenkt. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, der bis 31.12.2016 in Haan angemeldet ist und nicht für gefährliche Hunde.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Haan zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Steuerbescheid erteilt. Dieser gilt nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Haan schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt Haan endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Beginn und Ende der Steuerbefreiung/-ermäßigung ergeben sich aus dem Steuerbescheid. Beginn der Befreiung / Ermäßigung ist der 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Eine rückwirkende Befreiung / Ermäßigung ist mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 nicht möglich. Beginn des Steuerbefreiungszeitraumes ist hierbei das Datum des Tiervermittlungsvertrages bzw. das Datum der Kaubescheinigung (Quittung).

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Mai und 15. November mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann zum 15. Mai für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres und wird dies dem Steueramt rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) schriftlich mitgeteilt, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Haan anzumelden. Bei der Anmeldung ist folgendes anzugeben:
- Name der hundehaltenden Person, bei gemeinsamer Hundehaltung die Namen aller hundehaltenden Personen
 - Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt
 - bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde, Tag des Zuzuges und frühere Wohnortgemeinde
 - vorherige hundehaltende Person (Züchter/-in, Tierheim usw.)
 - Hunderasse
 - Größe und Gewicht des Hundes.

Ggf. sind diese Angaben in geeigneter Form nachzuweisen. In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem die hundehaltende Person aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände und deren stellvertretende Personen sind verpflichtet, den beauftragten Personen der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren haltende Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren stellvertretende Personen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960

(BGBl. I. S.17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S.47 / SGV NW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216 / SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der aktuell geltenden Fassung, handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe von Hunderasse, Geschlecht und Alter anmeldet,
3. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren stellvertretende Person sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren stellvertretende Personen entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Haan vom 08.04.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.4.2024

Die Bürgermeisterin


Dr. Bettina Warnecke

2./

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Haan
(Vergnügungssteuersatzung) vom 09.04.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 09.04.2024 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Haan veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen und Bildern (auch in Kabinen);
3. Sex- und Erotikmessen;
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jede Person zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirkmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist die Unternehmerin bzw. der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstaltende). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist die Halterin bzw. der Halter der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalterin bzw. Veranstalter.
- (2) Als Unternehmer/in (Mitunternehmer/in) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Grundstücke oder Räume, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Die Vergnügungssteuer für Vergnügungen (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 1 bis 3 beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert, der den teilnehmenden Personen gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Haan den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des Raumes berechnet, wenn kein Entgelt erhoben wird. Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 und des § 6 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstaltende verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der

Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstaltende die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Haan vorzulegen.

- (4) Der Veranstaltende ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucherinnen und Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstaltende für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Haan auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Haan binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (7) Die Stadt Haan kann den Veranstaltenden vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihr bzw. ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v.H. Die Stadt Haan kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Vergnügungen (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 4 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird (§ 4 Abs. 2 Satz 6). Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 EUR. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 1,50 EUR je

Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Haan kann den Steuerbetrag mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Steuerfestsetzung führt.

§ 7

Besteuerung nach dem Spieleraufwand bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleraufwand, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Der Spieleraufwand stellt die Differenz der im Kontrollmodul des Geldspielgerätes erfassten Einsätze und Gewinne dar und entspricht regelmäßig dem Saldo 1.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung bei
- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. des Spieleraufwandes,
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 EUR monatlich
 - c) Personal Computer ohne Multimediaausstattung 10,00 EUR monatlich
 - d) Personal Computer mit Multimediaausstattung 15,00 EUR monatlich
 - e) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben: je Gerät 500,00 EUR monatlich.
- Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Die Halterin bzw. der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Vergnügungssteuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der

Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Der Austausch eines Spielapparates ohne Gewinnmöglichkeit muss nicht angezeigt werden.

- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Vergnügungssteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 2 von den Teilnehmenden erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Haan spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (1) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Haan kann den Veranstaltenden von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihr bzw. ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Haan schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Haan ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist die/der Steuerschuldner/in verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Haan eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach dem Spieleraufwand sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (ein Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Haan ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Der/die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Haan zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.
- (3) Der/die Steuerschuldner/-in und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Haan Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Stadt Haan unverzüglich und vollständig vorzulegen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der/die Steuerschuldner/-in oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Haan auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (4) Der/die Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 12 KAG NRW i. V. m. § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als

Veranstaltender vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 3 und 4: Ausgabe von Eintrittskarten, Hinweis auf die Eintrittspreise, Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
2. § 4 Abs. 5: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
3. § 4 Abs. 6: Abrechnung der Eintrittskarten
4. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
5. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spieleraufwandes
6. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
7. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke
11. § 13 Abs. 2: Zutrittsgewährung
12. § 13 Abs. 3: Erstellung und Vorlage von Unterlagen

§ 15

In-Kraft-Treten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Haan vom 05.02.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 06.04.2024

Die Bürgermeisterin


Dr. Bettina Warnecke

3./

Stadt Haan
10-1 Haupt- und Organisationsabteilung

08.04.2024

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis **Nr. 0556**, ausgestellt für die städtische Angestellten Silke Böhm am 11.02.2020, von der Bürgermeisterin der Stadt Haan, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

4./

Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr.: 4095021988 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 15.03.2024

5./

Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt am 15.04.2024 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 12.04.2024

(Im Original gezeichnet)

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin